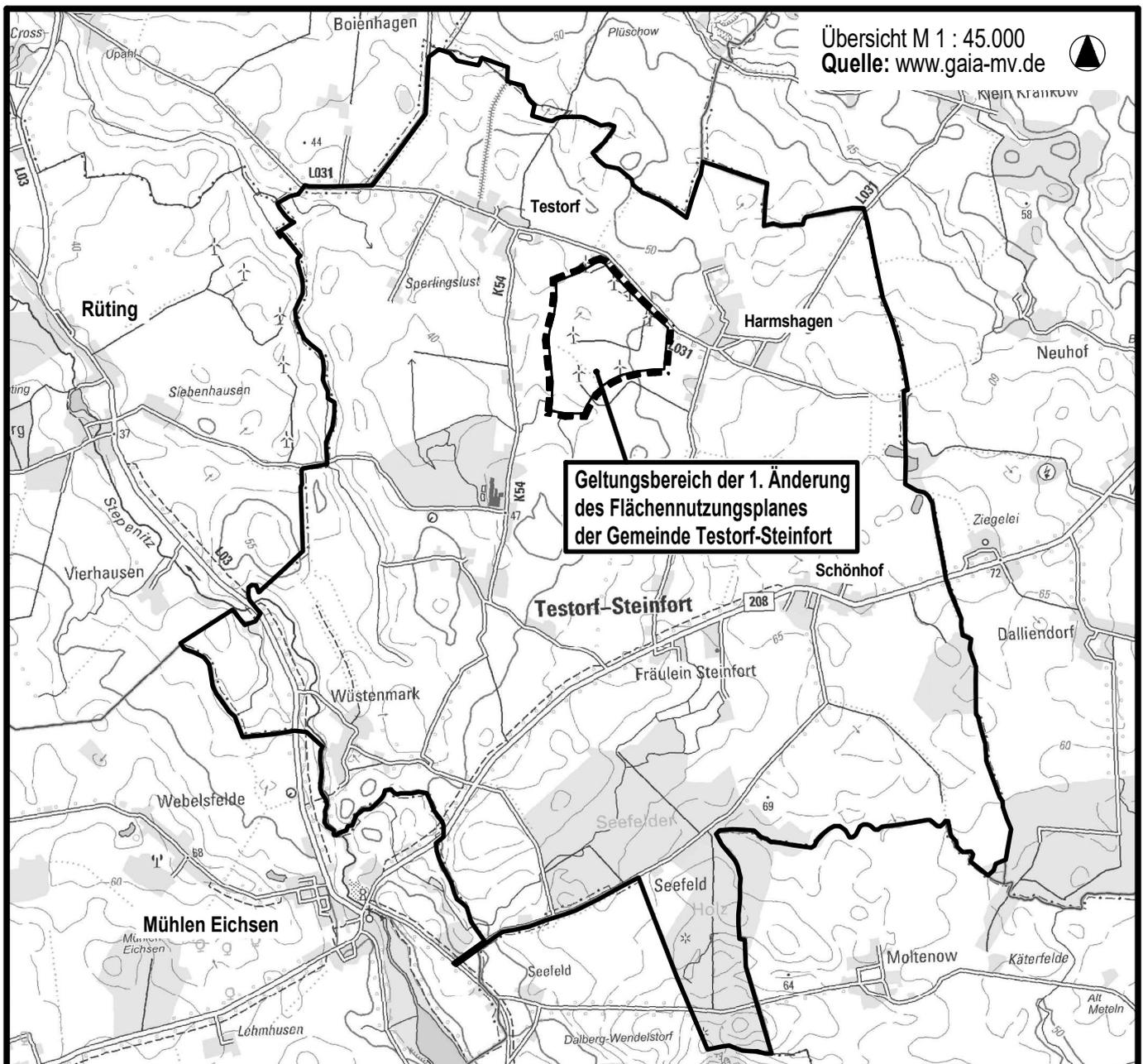


# BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0  
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

**ENTWURF**

# B E G R Ü N D U N G

## zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind

### INHALTSVERZEICHNIS SEITE

<b>Teil 1</b>	<b>Städtebaulicher Teil</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Wahl des Standortes	4
1.3	Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.4	Plangrundlage	6
1.5	Bestandteile der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
1.6	Rechtsgrundlagen	7
1.7	Planverfahren	7
<b>2.</b>	<b>Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</b>	<b>8</b>
2.1	Landesraumentwicklungsprogramm	8
2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm	8
2.3	Flächennutzungsplan	14
2.4	Landschaftsplan	14
2.5	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	14
2.6	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	15
<b>3.</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsziele</b>	<b>15</b>
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	15
3.2	Ziele und Zwecke der Planung	16
3.3	Naturräumlicher Bestand	16
<b>4.</b>	<b>Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>16</b>
4.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	16
4.2	Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan – Planungsziele und beabsichtigte Darstellungen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	17
4.3	Flächennachweis	17
<b>5.</b>	<b>Verkehrliche Anbindung</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>17</b>
6.1	Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung	17
6.2	Oberflächenwasserbeseitigung	17
6.3	Brandschutz/ Löschwasser	17
6.4	Abfallentsorgung	17
6.5	Fernmeldeversorgung	17

6.6	Gasversorgung	18
<b>7.</b>	<b>Altlasten</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Immissions- und Klimaschutz</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b>	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>18</b>
10.1	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	18
<b>11.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>19</b>
11.1	Bodenschutz	19
11.2	Abfall und Kreislaufwirtschaft	20
11.3	Munitionsfunde	20
11.4	Artenschutzrechtliche Belange	20
<b>Teil 2</b>	<b>Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht</b>	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>21</b>
<b>2.</b>	<b>Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden</b>	<b>21</b>
<b>3.</b>	<b>Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne</b>	<b>22</b>
3.1	Fachgesetze	22
3.2	Fachpläne	24
<b>4.</b>	<b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b>	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>24</b>
5.1	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen	24
5.2	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	25
5.3	Bewertungsmethodik	26
5.4	Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	26
5.5	Sonstiges zu den Umweltauswirkungen	37
5.6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	37
5.7	Eingriffs-/Ausgleichsermittlung	38
<b>6.</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>38</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>38</b>
7.1	Hinweise auf Kenntnislücken	38
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	38
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>38</b>



## **Teil 1 Städtebaulicher Teil**

---

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Anlass der Planung**

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort sind nach Vorgabe des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg auch Flächen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen dargestellt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat auf ihrer Sitzung am 22.09.2016 einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zum maßgeblichen Thema der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen getroffen. Der vorhandene Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde und insbesondere für das Sondergebiet für Windenergie in Testorf-Steinfort einer Prüfung unterzogen. Als Zielsetzung ist enthalten

- Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- Regelung zur Höhenlage der vier Windenergieanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planungsziel besteht in der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen. Der vorhandene Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde und insbesondere für das Sondergebiet für Windenergie in Testorf-Steinfort einer Prüfung unterzogen. Die Flächen sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen überprüft werden und die Höhenlage der Windenergieanlagen geregelt werden. Die Höhenvorgaben sollen innerhalb des Flächennutzungsplanes insbesondere für das Sondergebiet für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der 7H-Regelung getroffen werden. Dies soll durch entsprechende Isolinien erfolgen, um Einfluss auf zukünftige Anträge zu nehmen. Die Gemeinde bezieht sich hier auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen entsprechend Fortgang des RREP und Fortgang der Prüfung der Gemeinde überprüft und dargestellt werden. Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BauGB ist es Ziel der Gemeinde auf bereits vorliegende oder zukünftige Anträge zu reagieren, durch die die Durchführung der Planung durch Vorhaben unmöglich gemacht oder erschwert werden würde.

#### **1.2 Wahl des Standortes**

Die Gemeinde Testorf-Steinfort überprüft die Zielsetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen für das gesamte Gemeindegebiet. Unter Berücksichtigung ihrer Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom Dezember 2003 wird insbesondere das Gebiet für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt, überprüft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sachthema regenerative Energien – Wind der Gemeinde Testorf-Steinfort ist als 1. Änderung zu betrachten. Die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sachthema regenerative Energien – Wind der Gemeinde Testorf-Steinfort ist erfolgt. Zielsetzung ist die Überprüfung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die regenerativen Energien für das gesamte Gemeindegebiet. Maßgeblich für die Änderungen ist der

Geltungsbereich für das Sondergebiet für Windenergieanlagen, im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

### **1.3 Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit der Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss wurde die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet für Windenergieanlagen, im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Windenergieanlagen dargestellt, bekanntgegeben. Die Planung bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Testorf-Steinfurt, wird sich maßgeblich jedoch auf das bisher im RREP dargestellte Eignungsgebiet (Harmshagen Gebiet-Nr. 9 des RREP 2011) für die Errichtung von Windenergieanlagen, dass durch die Gemeinde gemäß Vorgabe des RREP auch in den Flächennutzungsplan als Sondergebiet zu übernehmen war, beziehen. Das Gemeindegebiet und der maßgebliche Betrachtungsbereich wurden in der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde bekanntgegeben.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordosten: durch landwirtschaftliche Flächen und die Landesstraße L031
- im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten: durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Geltungsbereichsgrenzen zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sachthema regenerative Energien – Wind sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Betrachtet wird das gesamte Gemeindegebiet mit besonderem Bezug auf das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Harmshagen Gebiet Nr. 9 des RREP 2011).

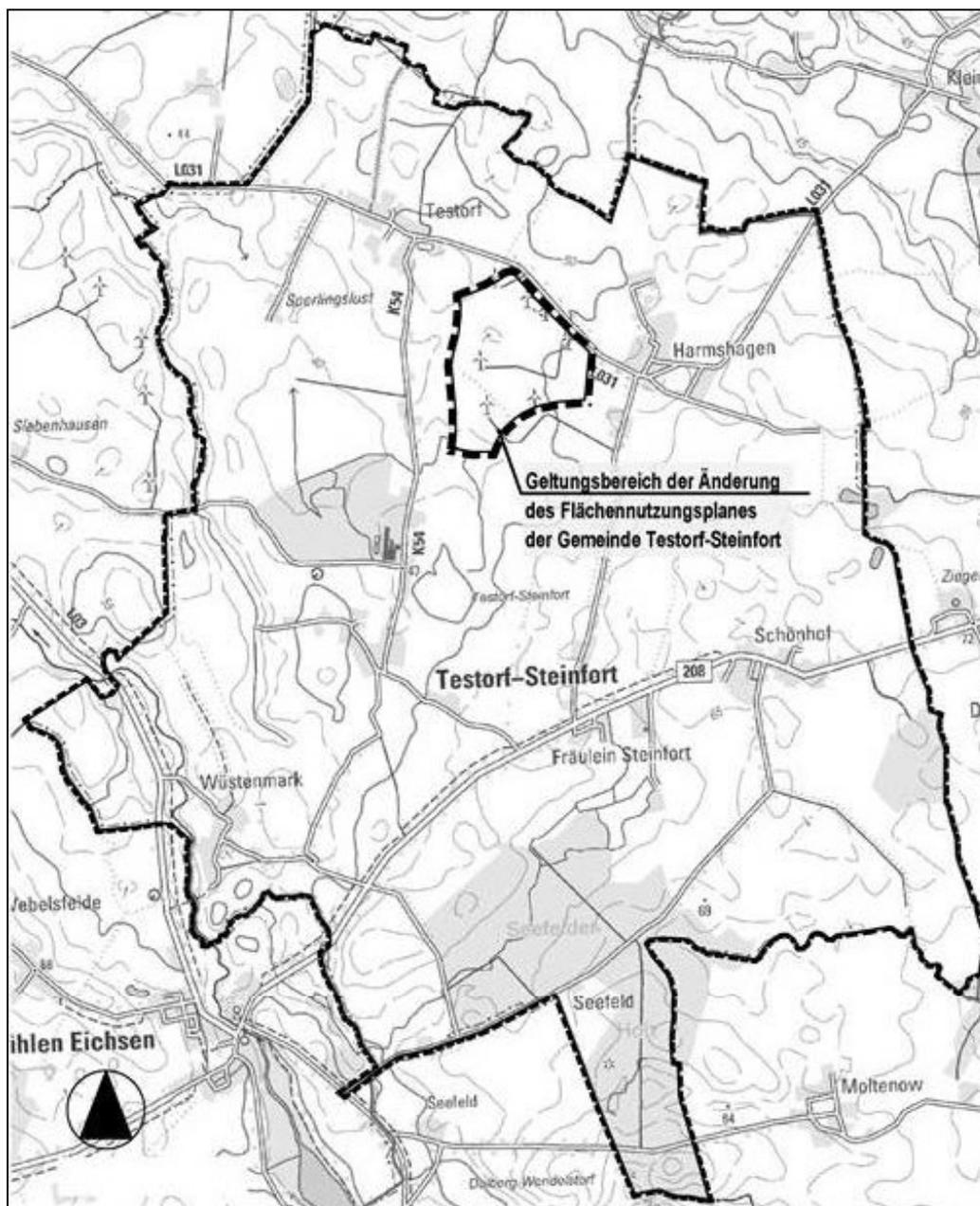


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

#### 1.4 Plangrundlage

Als Plangrundlage wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort, bekannt gemacht am 05.12.2003 verwendet. Nach Wichtung der Kriterien zur Überprüfung der Anforderungen an die Festlegung von Windeignungsgebieten wird der Änderungsbereich um das im Flächennutzungsplan zwischen Testorf und Harmshagen und südlich der L031 bestimmte Gebiet festgelegt.

Als Grundlage für die Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort wird die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort genutzt.

## **1.5 Bestandteile der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgen sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehenen Änderungen, sodass eine vergleichende Betrachtung ermöglicht wird. Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Umweltbericht mit integrierter Prüfung der Umweltbelange.

## **1.6 Rechtsgrundlagen**

Für die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien - Wind werden folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

## **1.7 Planverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat am 22.09.2016 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zum maßgeblichen Thema der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen getroffen. Dieser Beschluss wurde unter Berücksichtigung der Empfehlung des regionalen Planungsverbandes am 13.07.2017 präzisiert.

Der Beschluss über den Vorentwurf wurde am 18.10.2018 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB sind in der Zeit von 12.03.2019 bis 12.04.2019 erfolgt. Am 11.06.2020 wurden die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung behandelt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren Fortschreibung des RREP wurde am 23.09.2021 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses wird die

Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 10. Mai 2022 bis einschließlich 14. Juni 2022 durchgeführt.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Abwägung und die abschließende Beschlussfassung vorgesehen.

## **2. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**

### **2.1 Landesraumentwicklungsprogramm**

Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele (**Z**) der Raumordnung sind verbindlich zu beachten und die Grundsätze (**G**) sind im Rahmen der Planaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt werden die Zielsetzungen zur Kenntnis genommen. für die Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen gelten die Vorgaben des RREP Westmecklenburg. In Untersetzung der Zielsetzungen des LEP gelten die Vorgaben des RREP. Siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt.

### **2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm**

Am 20. Juli 2011 wurde die endgültige Fassung des RREP Westmecklenburg von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen. Am 30. August 2011 hat das Kabinett auf seiner Sitzung beschlossen, das RREP Westmecklenburg als Landesverordnung zu erlassen.

Die Bekanntgabe erfolgte im GVOB.M-V 2011, S. 944.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP WM) aus dem Jahre 1996.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) stellt ein Planwerk für eine geordnete räumliche Entwicklung der Planungsregion dar. Die mit den Programmsätzen formulierten Ziele und Grundsätze sind die verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen. Die Karte des RREP 2011 ist beigefügt.

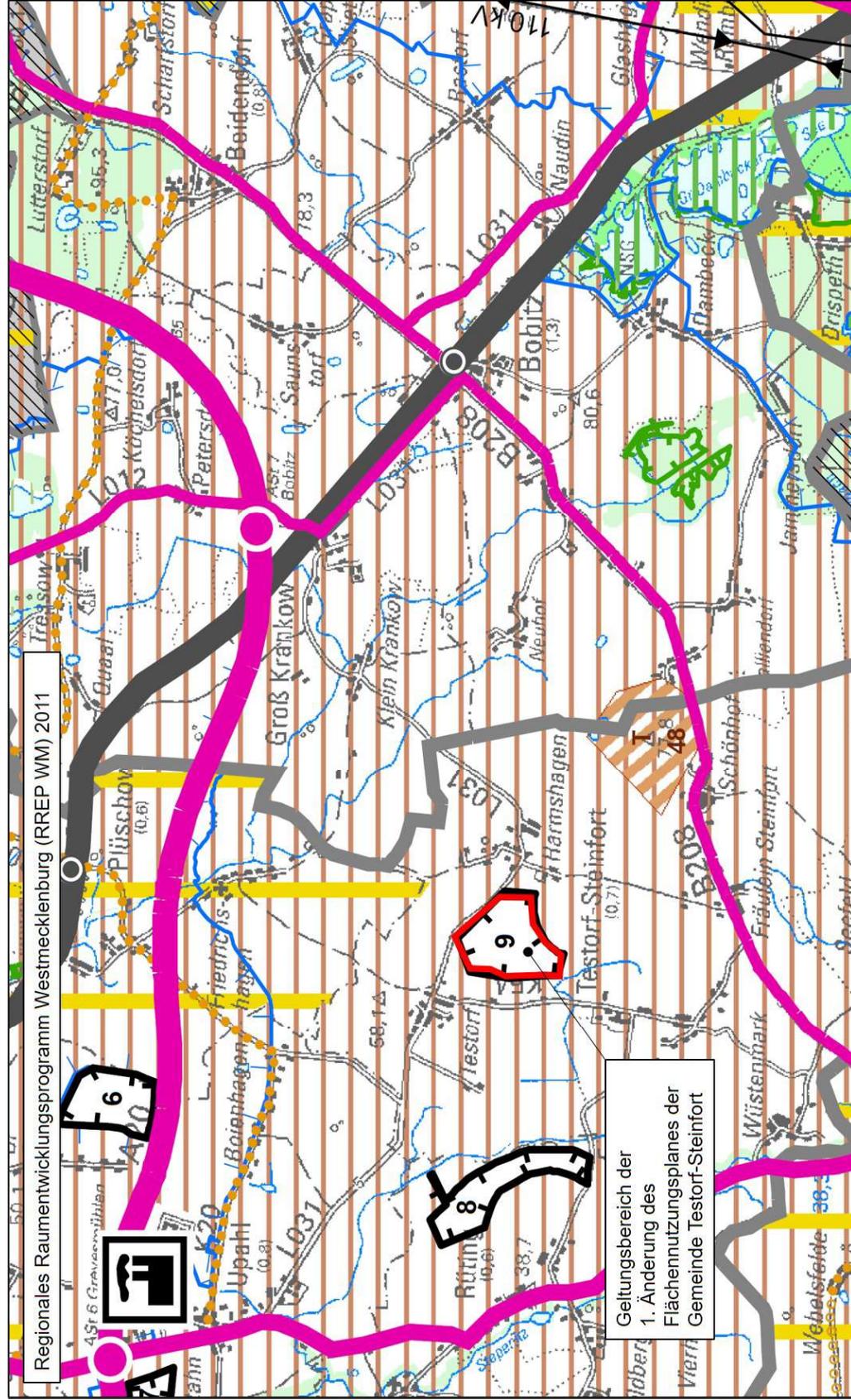


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) 2011

Anlass für eine erneute Beschlussfassung der Gemeinde Testorf-Steinfort waren die Beschlussempfehlungen des Regionalen Planungsverbandes auf seiner 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017.

Die Ergebnisse der Fortschreibung des RREP im laufenden Verfahren wurden dargestellt. Die Gemeinde Testorf-Steinfort überprüft ihre Ziele und präzisiert ihre Zielsetzung dahingehend:

- In Anpassung an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung plant die Gemeinde die Rücknahme des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Testorf-Steinfort reflektiert dabei auch und bezieht das in ihre Überlegung ein, dass eine raumordnerische Untersagung durch den Planungsverband bei der Landesplanungsbehörde für Entwicklungen zu Windenergie beantragt wurde. Ebenso macht die Gemeinde deutlich, dass sie von einer Wahrnehmung der Öffnungsklausel nicht Anspruch nehmen wird.

Die Gemeinde hat den Antrag am 17.05.2017 über die Verwaltung an das Ministerium zur raumordnerischen Untersagung für vorliegende Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Windeignungsgebiet Harmshagen gestellt. Vorgaben und Ziele der Raumordnung und Landesplanung befinden sich in Aufstellung; rechtsverbindliche Pläne und Programme der Raumordnung und Landesplanung liegen derzeit nicht vor. Ebenso hat die Gemeinde am 17.05.2017 den Antrag zur Rückstellung eines Antrages zu vorliegenden Anträgen auf die Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Windeignungsgebiet Harmshagen gestellt.

Unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse fasst die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes als Änderung des Beschlusses vom 22.09.2016. Die bisherigen Ziele werden zurückgenommen. Eine Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt nicht mehr. Eine Regelung zur Höhenlage von Windenergieanlagen erfolgt nicht mehr.

Neues Ziel ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die nach Abwägung bereits verfestigt und Arbeitsgrundlage des regionalen Planungsverbandes sind.

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2016 wird ersetzt bzw. ergänzt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Regelung von Windenergieanlagen wird gefasst. Die Gemeinde schafft die Voraussetzungen für die Anpassung an die zukünftig zu erwartenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist für die planungsrechtliche Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen das Urteil des OVG Greifswald vom 15.11.2016. Danach ist das RREP WM hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (sogenannte Konzentrationsflächenplanung) inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./ StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mithin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich nunmehr keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Die Gemeinde hat dies in Anpassung an die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes als Änderung des Beschlusses vom 22.09.2016. Die bis dahin bestehenden Zielsetzungen wurden zurückgenommen. Eine Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte nicht mehr. Eine Regelung zur Höhenlage für Windenergieanlagen erfolgt nicht mehr, weil nicht mehr notwendig.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Zielsetzungen sind nach Abwägung der Teilfortschreibungen zum RREP bereits verfestigt und Arbeitsgrundlage des Regionalen Planungsverbandes.

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 22.09.2016 wurde ersetzt bzw. ergänzt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Regelung von Windenergieanlagen wurde gefasst. Die Gemeinde schaffte die Voraussetzungen für die Anpassung an die zukünftig zu erwartenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung (noch unter dem Gesichtspunkt der im Programm zitierten Öffnungsklausel).

Die Gemeinde Testorf-Steinfort fasste den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Sondergebiet Wind Harmshagen (Wegfall des Windeignungsgebietes Harmshagen im RREP – in Aufstellung). Der Beschluss wurde als Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.2016 der Gemeinde Testorf-Steinfort gefasst. Der vorhandene Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde insbesondere zum Thema Windenergie unter Beachtung der Beschlussempfehlungen des regionalen Planungsverbandes vom 10.05.2017 ergänzt.

Die Ziele bestehen

- in der Rücknahme des Sondergebietes Wind Harmshagen,
- in der Festlegung, von der planerischen Öffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen,
- die Grundlagen aus gemeindlicher Sicht für die raumordnerische Untersagung darzulegen.

Die planerische Vorbereitung der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazu gehörigen Entwurf des Umweltberichtes wurde für den RREP weiter fortgeschrieben. Auf seiner Sitzung am 22. August 2018 hatte der Planungsverband den Sachverhalt weiter behandelt. Danach war für das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort anstelle des ursprünglich dargestellten Eignungsgebietes für die Windenergieanlagen eine Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel (Altgebiete gemäß RREP WM 2011) dargestellt. Die Gemeinde nahm dies zum Anlass, die durch Beschluss bereits festgelegten Zielsetzungen zu präzisieren. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wurde die bisher dargestellte Fläche für Windenergieanlagen zurückgenommen. Es wurden anstelle des Sondergebietes für Windenergieanlagen Flächen für die

Landwirtschaft dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde ist die Rücknahme der Flächen vorgesehen und auf die planerische Öffnungsklausel für den seinerzeit beabsichtigten Programmsatz 10 wurde verzichtet. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde Windenergieanlagen auf der Standortfläche zu errichten oder zu erneuern, die bereits mit dem RREP Westmecklenburg 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.

Weiterhin war es nicht Ziel der Gemeinde die Standortfläche durch Bauleitplanung zu sichern. Es ist das Ziel, die Fläche sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung zurückzunehmen. Die Gemeinde ändert ihren Flächennutzungsplan entsprechend. Planungsziel ist die Rücknahme der Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Windenergieanlagen. Diese werden ersetzt durch Flächen für die Landwirtschaft.

Nunmehr liegt der Entwurf des Kapitels 6.5 zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom April 2021 vor. Diesen Entwurf nimmt die Gemeinde als Grundlage für ihre Bearbeitungen.

Die Karte der Teilfortschreibung des RREP von Mai 2021 wird beigelegt.

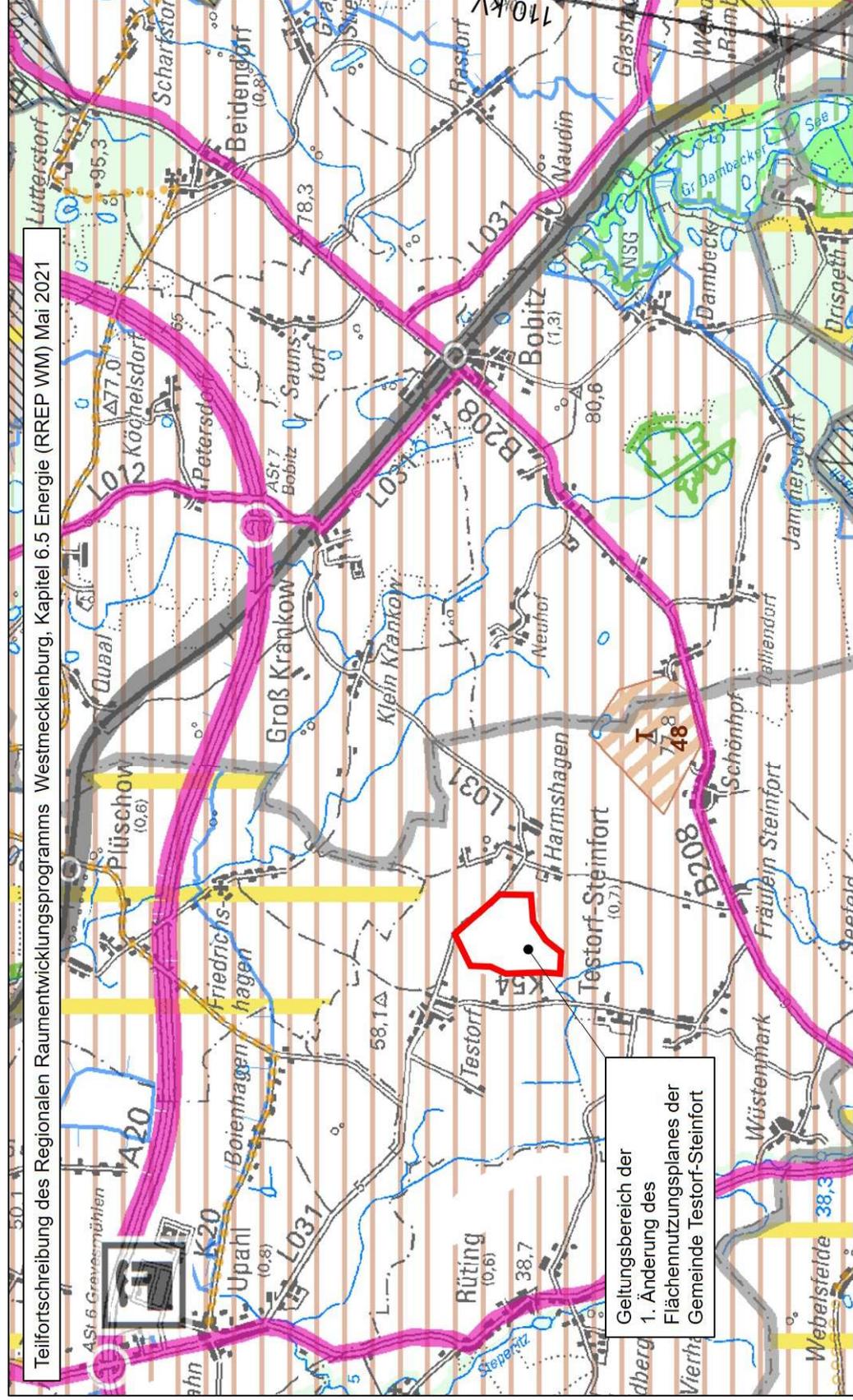


Abb. 3: Auszug aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel Energie (RREP WM) Mai 2021

Unter Berücksichtigung des Programmsatzes 8 ist folgendes dargestellt:

„(8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden (Z).“

Die Begründung wird durch die Gemeinde Testorf-Steinfort dahingehend ergänzt, dass die Anpassung an die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung (Stand April 2021) erfolgt.

Die Gemeinde passt ihre Zielsetzungen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung an. Entschädigungsansprüche unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele an die Raumordnung und Landesplanung gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort sind somit nicht geltend zu machen.

Die Prüfung der Umweltbelange und deren Anforderungen wurden mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf abgestimmt. Unter Berücksichtigung dessen, dass in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Darstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erfolgt, kann auf umfassende Ausführungen in Bezug auf § 2a BauGB verzichtet werden.

Da im Entwurf des Kapitels 6.5 der Teilfortschreibung des RREP (3. Stufe des Teilnahmeverfahrens, April 2021) ein Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht vorgesehen ist, sind die Windenergieanlagen gemäß Bestand zu berücksichtigen.

### **2.3 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Dieser wurde am 05.12.2003 gekannt gemacht. Im Flächennutzungsplan ist gemäß Zielvorgabe des seinerzeit geltenden RREP eine Fläche für Windenergieanlagen berücksichtigt. Diese ist im Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurde eine Gebietsbezeichnung als S-Wind für Windenergieanlagen festgelegt.

### **2.4 Landschaftsplan**

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt nicht über einen Landschaftsplan. Für die landschaftliche Entwicklung des Gemeindegebietes werden die Darlegungen und Darstellungen des Flächennutzungsplanes als hinreichend betrachtet.

### **2.5 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den verbindlichen Plangeltungsbereich ergeben sich keine Anforderungen die aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zu beachten sind.

## **2.6 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg**

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den verbindlichen Plangeltungsbereich ergeben sich keine Anforderungen die aus dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg zu beachten sind.

## **3. Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsziele**

### **3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Die planungsrechtliche Ausgangssituation ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt, bekannt gemacht im Dezember 2003.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes waren Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Diesem ist die Gemeinde durch Darstellung im Flächennutzungsplan gefolgt. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hatte unter Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (ROG) 1996 dargelegt, warum nur einer der beiden Eignungsräume dargestellt wurde. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) 2011 wurde der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt dargestellte Windeignungsraum beibehalten. Zusätzlich hatte die Gemeinde beabsichtigt, über den Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark am Gravesdiek“ die Errichtung von Windenergieanlagen im Eignungsgebiet zu steuern. Nach Normenkontrollverfahren im Jahr 2008 wurde der Bebauungsplan für unwirksam erklärt; ein ergänzendes Verfahren wurde zwar begonnen, jedoch nicht zum Abschluss geführt.

Derzeit läuft die Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP 2011 (Kapitel 5.6) die am 20.03.2013 beschlossen wurde.

Mit Urteil des OVG Greifswald vom 30.01.2017 wurde das RREP 2011 für die darin ausgewiesenen Windeignungsgebiete inzident für unwirksam erklärt. Derzeit läuft die 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie. Daran wird das im F-Plan der Gemeinde Testorf-Steinfurt dargestellte Windeignungsgebiet nicht berücksichtigt, da es nicht den neuen Kriterien die zur Ausweisung des Windeignungsgebietes geführt haben entspricht. Die Gemeinde kommt mit ihrer Planung der Anpassungspflicht nach; auch im F-Plan wird der dargestellte Windeignungsraum aufgehoben. Das RREP in der Teilfortschreibung hat einen verfestigten Planungsstand erreicht.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP wurde auch eine Öffnungsklausel erörtert. Die Gemeinde hatte vorsorglich, diese Öffnungsklausel ist nicht mehr Bestandteil der derzeitigen Fortschreibung, erklärt, dass sie von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch machen möchte. Unabhängig davon ist zur Durchsetzung des Ziels der Gemeinde die erforderliche Fläche aufzuheben.

Die Gemeinde führt das Planaufstellungsverfahren entsprechend fort. Eine Öffnungsklausel ist nicht mehr beachtlich. Im Rahmen der Beteiligung mit dem Vorentwurf ist durch die Behörden auf den Bedarf zum Repowern im Zusammenhang mit vorhandenen BlmSch-Anträgen verwiesen worden. Die Windenergieanlagen im Bereich wurden mittlerweile repowert. Unter Berücksichtigung der Nähe zu den Ortslagen und den Auswirkungen auf die

Einwohner und die Wohn- und Lebensqualität hebt die Gemeinde Testorf-Steinfurt in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die Sonderbaufläche des Flächennutzungsplanes auf. Die raumordnerischen Anforderungen werden nicht mehr erfüllt. Der vorhandene Bestand an Windenergieanlagen ist hiervon unberührt. Die Gemeinde geht auch in Auswertung der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren davon aus, dass die Fortschreibung des RREP mit dem 3. Entwurf des Beteiligungsverfahrens bereits einen nahezu endabgewogenen Stand erreicht hat, so dass damit die Ausschlusswirkung im Gemeindegebiet gesichert ist und keiner Festlegung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Gemeinde bedarf. Im Zuge von Antragsverfahren zum derzeitigen Zeitpunkt würde die Gemeinde davon ausgehen, dass zu beurteilende Bauanträge zumindest mit der Rückstellung nach § 12 ROG belegt werden. Dies ist auch die Grundlage für die Gemeinde, die neuen Kriterien für die Ausweisung der Windeignungsräume, die zum Wegfall des dargestellten SO Windenergie im Flächennutzungsplan geführt haben, anzuwenden.

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Stellungnahme der Raumordnung vom 12.07.2019 eingegangen. Im Hinweis zur Öffnungsklausel hat sich die Gemeinde beschäftigt; unabhängig davon ist eine Öffnungsklausel im 3. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP nicht mehr geregelt. Die Planungsabsichten der Gemeinde stehen in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat sich unter raumordnerischen Gesichtspunkten auch mit der Stellungnahme der Nachbargemeinde beschäftigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass das RREP 3. Entwurf der Teilfortschreibung zum Kapitel Energie bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Anpassungspflicht abgeleitet werden kann. Die Steuerungswirkung durch das RREP zur Errichtung von Windenergieanlagen wird somit im Flächennutzungsplan umgesetzt.

### **3.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Zielsetzung ist es, die Darstellungen in der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu überprüfen.

### **3.3 Naturräumlicher Bestand**

Die Flächen innerhalb des Bereiches der Windenergieanlagen und unter den Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzt. Auf vorhandene und geschützte Biotope wird in dem Umweltbericht eingegangen.

## **4. Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **4.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat im Flächennutzungsplan die Grundstruktur ihrer baulichen und sonstigen Entwicklung dargestellt. Im Flächennutzungsplan sind für den von der Bearbeitung betroffenen Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche – Windenergieanlagen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde wirksam bekannt gemacht.

#### **4.2 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan – Planungsziele und beabsichtigte Darstellungen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zukünftig Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 9.a) als Flächen für die Landwirtschaft.

#### **4.3 Flächennachweis**

Die Flächen innerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort nehmen eine Größe von ca. 60 ha ein.

#### **5. Verkehrliche Anbindung**

Die Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist durch vorhandene Anbindungen an die Landesstraße L031 sowie die verkehrliche Anbindung an die Gemeindestraße zwischen Harmshagen und Fräulein Steinfort gesichert.

#### **6. Ver- und Entsorgung**

##### **6.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung**

Anforderungen an die Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung sind nicht zu beachten.

##### **6.2 Oberflächenwasserbeseitigung**

Anforderungen an die Oberflächenwasserableitung sind nicht beachten. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat Hinweise zur Vorflut gegeben. Die Gemeinde berücksichtigt diese Hinweise auch bei der Bewertung im Umweltbericht. Auswirkungen auf die Vorflut ergeben sich nicht.

##### **6.3 Brandschutz/ Löschwasser**

Die Brandschutzversorgung für den Bereich erfolgt unter Berücksichtigung des Brandschutzkonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort und gemäß Baugenehmigung.

##### **6.4 Abfallentsorgung**

Anforderungen an die Abfallentsorgung sind im Zusammenhang mit Windenergieanlagen nicht beachtlich.

##### **6.5 Fernmeldeversorgung**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat ihre Zuständigkeit für den Bereich mitgeteilt. Einwände für das Plangebiet wurden nicht vorgetragen. Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden auch die Mobilfunkbetreiber beteiligt. Die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf werden berücksichtigt. Die Telekom hat ihre Kooperation für die Versorgung bekundet.

## **6.6 Gasversorgung**

Eine Gasversorgung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich des Leitungsverlaufes übergeordneter Gastrassen wurden zuständige Behörden und TÖB beteiligt. Anforderungen zur Beachtung übergeordneter Trassen der Gasversorgung und von Ferngasleitungen ergeben sich nicht. Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass sich durch die Rücknahme der Sonderbaufläche keine Auswirkungen auf vorhandenen Leitungsbestand ergeben.

## **7. Altlasten**

Informationen über das Vorhandensein von Altlasten innerhalb des Bereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nicht bekannt gegeben. Altlasten sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt. Ohnehin sind bauliche Absichten in der Zukunft nicht vorgesehen.

## **8. Immissions- und Klimaschutz**

Die Rücknahme der Darstellungen im Flächennutzungsplan hat keine Auswirkungen auf den Immissions- und Klimaschutz. Die vorhandenen Standorte für die Windenergieanlagen sind im Rahmen des Bestandes nutzbar.

## **9. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Das verfolgte Planungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung anderer Nutzungen im gesamtgemeindlichen Konzept ist durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Die geplante Rücknahme der Bauflächenausweisung ist damit verbunden, dass lediglich die vorhandenen Windenergieanlagen im Bestand gesichert sind. Nach Aufgabe der Nutzung und der Bewirtschaftung der Windenergieanlagen würde die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt und vorherrschend sein.

Durch die Rücknahme von Bauflächen ergeben sich im Grunde keine Auswirkungen. Zusätzliche bauliche Absichten werden nicht berührt. Dies ist auch im Zusammenhang mit Stellungnahmen im Planverfahren beachtlich. So hat z.B. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mitgeteilt, dass weitergehende ergänzende Stellungnahmen erst auf der Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung gegeben werden können. Dieser Hinweis kann zurückgestellt werden, weil eine verbindliche Bauleitplanung durch die Gemeinde nicht aufgestellt wird.

## **10. Nachrichtliche Übernahmen**

### **10.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale**

Im Plangeltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand Bodendenkmale vorhanden und gekennzeichnet.

Für Bodendenkmale mit der Kennzeichnung im Flächennutzungsplan kann deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der

Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige.

## **11. Hinweise**

### **11.1 Bodenschutz**

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Der Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Erforderliche Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden ist nicht zulässig.

## **11.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung (nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträglich und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

## **11.3 Munitionsfunde**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf- York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

## **11.4 Artenschutzrechtliche Belange**

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 2542) wird hingewiesen. Es wird insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG und der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hingewiesen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und sind im Zuge der Vorhabenrealisierung zu beachten.

## **Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht**

---

### **1. Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschreibt. Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben.

Der Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und der §§ 2a und 4c BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit Zielen der Windenergieentwicklung fortzuschreiben.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt sollen die planungsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Bezug auf die Entwicklung von Windenergie unter Berücksichtigung und Beachtung der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung geschaffen werden. In Anpassung der Planungsabsichten der Gemeinde an die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung ist die Rücknahme der Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO – Windenergie des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Nachdem zunächst Anlass war, dass die Zielsetzungen des RREP 2011 keine Rechtskraft mehr für die Vorgaben zur Windenergieentwicklung hatten, widmete sich der Regionale Planungsverband der Fortschreibung des RREP zum Sachthema Wind und stellt für die Flächen in der Gemeinde Testorf-Steinfurt keine Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen dar.

### **2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden**

Der Betrachtungsbereich bezieht sich auf die gesamte Gemeinde Testorf-Steinfurt in Bezug auf die Bewertung der Zielsetzungen zur Windenergie und insbesondere auf die Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO südlich der L031 zwischen Harmshagen und Testorf. Die Flächen betragen etwa 60 ha.

Auf der Fläche waren ursprünglich 4 Windenergieanlagen entstanden. Im Zusammenhang mit dem Repowering wurden die Windenergieanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Amt Standort sind derzeit 5 Windenergieanlagen vorhanden.

Planungsrechtliche Regelungen über einen Bebauungsplan sind entbehrlich.

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich derzeit aus der Nutzung der Windenergieanlagen.

### **3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne**

#### **3.1 Fachgesetze**

##### Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Grundsätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (Klimaschutzklausel, § 1a Abs. 5 BauGB).

Es erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von unbebauten Flächen. Es handelt sich um eine planungsrechtliche Regelung unter Bezug auf die 3. Teilfortschreibung des RREP. Bauflächen werden zurückgenommen. Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen ist über die bestehenden Baugenehmigungen gesichert.

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und auszugleichen. Die Anforderungen an die naturschutzfachliche Eingriffsregelung werden im Umweltbericht dargestellt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß den neu gefassten „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern von 2018.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird nicht erforderlich. Es handelt sich um die Rücknahme einer Baufläche. Einhergehend ist nicht mit zusätzlichen Eingriffen zu rechnen.

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind in § 44 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten und können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf eine faunistische Bestandserfassung wird verzichtet, da es sich um eine planungsrechtliche Regelung handelt, die den Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen nicht berührt.

#### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die vorhandenen Windenergieanlagen wurden baugenehmigt. Die Auswirkungen wurden beurteilt. Durch die Rücknahme der Fläche ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

#### Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern trifft Regelungen für die Pflege und den Schutz von Denkmalen. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Denkmale sind gemäß § 5 DSchG M-V in eine Denkmalliste einzutragen, die von der unteren Denkmalschutzbehörde geführt wird.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale vorhanden, die durch die Rücknahme der Bauflächen nicht berührt werden.

#### Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatschAG M-V)

Die Beseitigung von geschützten Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 18 NatSchAG M-V verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von besonderem Wert.

Eine Regelung diesbezüglich ergibt sich im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht.

### **3.2 Fachpläne**

In Bezug auf die Fachpläne sind das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 27.05.2016 und das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP Westmecklenburg) vom 31.08.2011 zu beachten. Ersatzweise gilt für die Zielsetzungen zur regenerativen Energieentwicklung Wind der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Region Westmecklenburg vom Mai 2021.

In Bezug auf die landschaftliche Entwicklung sind das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sowie der gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg von 2008 beachtlich. Aus den genannten Fachplänen ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen (siehe auch unter Teil 1 dieser Begründung).

### **4. Schutzgebiete und Schutzobjekte**

#### Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind von der Änderungsabsicht nicht berührt.

#### Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Nationale Schutzgebiete sind von der Änderungsabsicht nicht berührt.

#### Gesetzlich Geschützte Biotop

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich gesetzlich geschützte Biotop; siehe hierzu die Ausführungen zu der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.

#### Trinkwasserschutzzone

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Trinkwasserschutzzone.

### **5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **5.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen**

Zur Festlegung des Inhalts und Umfangs des Umweltberichtes wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im

Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt legt hierzu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden die umweltbezogenen Informationen bzw. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bekanntgegeben. Da es sich hierbei um eine Rücknahme von Bauflächen handelt, sind die Ausführungen in den Stellungnahmen, die für die Öffentlichkeitsbeteiligung verwendet werden, von allgemeiner Bedeutung. Auf die Erstellung von Fachgutachten kann verzichtet werden. Eine naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, weil die Baufläche zurückgenommen wird.

## **5.2 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Die Umweltprüfung betrachtet das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf die umliegenden Flächen und die Umgebungsbebauung. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Änderungsbereich selbst und den dort betroffenen Schutzgütern sowie der umgebenden empfindlichen Nutzung, die dem Wohnen dient in den nahegelegenen Ortslagen.

Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich für das Schutzgut Boden auf das Plangebiet, da erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Flächen nicht zu erwarten sind; durch die Rücknahme von Bauflächen ohnehin nicht. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Auswirkungen über das Plangebiet hinaus betrachtet.

Eine flächendeckende Biotoptypenerfassung wird aufgrund der Rücknahme nicht erforderlich.

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind im Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen überwiegend nicht, da durch die Planung eine Rücknahme von Bauflächen erfolgt und die vorhandenen Windenergieanlagen bestandsgeschützt sind. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden vorliegende Daten.

### **5.3 Bewertungsmethodik**

Die wesentlichen Informationen rühren aus der Bestandserhebung und der planungsrechtlichen Grundlage des Flächennutzungsplanes. Des Weiteren wurden Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V genutzt.

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist im Wesentlichen zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung oder den Rückbau baulicher Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

In diesem Zusammenhang geht es um die planungsrechtliche Rücknahme einer Fläche. Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen wird nicht berührt. Deshalb geht der Umweltbericht nur bedingt auf die baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Wirkungen ein. Diese wurden bereits im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Sofern der Bestand der Windenergieanlagen nicht gesichert wird, sind bei Rückbauten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und deren Anforderungen einzuhalten.

### **5.4 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange**

Die umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf sind folgende:

- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde vom 29.04.2019
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Abfallbehörde vom 29.04.2019
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde vom 29.04.2019
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.04.2019
- Stellungnahme des Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 10. April 2019
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 12.04.2019
- Stellungnahme der Gemeinde Rütting durch die Stadt Grevesmühlen vom 08.04.2019

Auf die Ausführungen wird in der Bewertung Bezug genommen.

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### **Bestandsbeschreibung und Vorbelastungen, Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf Freiraum- und Erholungsnutzungen, Aussagen zur Erschließung, zur baulichen Nutzung und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut:**

Die Vorhandene Fläche für Windenergieanlagen befindet sich südlich der L031 zwischen den Ortslagen Testorf und Harmshagen sowie Testorf-Steinfort und Fräulein Steinfort in weiterer Entfernung. Auswirkungen ergeben sich durch den Betrieb der Windenergieanlagen. Durch die Rücknahme der Baufläche würden sich keine Änderungen auf den derzeitigen Betrieb ergeben. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind bestandsgeschützt. Die Flächeninanspruchnahme ändert sich durch die Rücknahme der Bauflächen nicht. Erst bei einem Rückbau von Windenergieanlagen würde sich die Flächeninanspruchnahme reduzieren. Die Rücknahme der Flächen hat keine Auswirkungen auf die Freiraum- und Erholungsnutzungen, weil die vorhandenen Windenergieanlagen bestandsgeschützt sind. Zukünftig ist davon auszugehen, dass keine weiteren Windenergieanlagen an diesem Standort errichtet werden. Die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung sind einzuhalten. Änderungen in Bezug auf die Erschließung, die bauliche Nutzung und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen, Abwasser ergeben sich nicht. Durch die Rücknahme der Flächen bleibt die weitere Nutzung der im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen geregelt. Erst bei einem Rückbau würden sich veränderte Auswirkungen ergeben, die jedoch die Flächeninanspruchnahme reduzieren könnten, die Freiraum- und Erholungsnutzung befördern würden und die weitere Erschließung nicht erforderlich machen. Auswirkungen auf Abfälle und Abwasser würden sich reduzieren.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich erst bei einem Rückbau von Windenergieanlagen, der hier nicht betrachtet wird. Einschlägige Gesetze und Verordnungen sind dann einzuhalten. Betriebsbedingte Auswirkungen würden sich durch die Planänderung nicht verändern; diese würde sich erst bei einem Rückbau von Windenergieanlagen ändern. Anlagebedingte Auswirkungen würden sich durch die Flächenrücknahme nicht ergeben; diese würden erst bei einem Rückbau erfolgen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

**Verzicht auf die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Verzicht auf die Bewertung der prioritären Arten (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) und deren Lebensräume, Aussagen zu Rastgebieten und Beschreibung der Auswirkungen:**

Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verursacht keinen Eingriff in die Natur und die Landschaft. Im westlichen, südlichen und östlichen Geltungsbereich befinden sich Rastgebiete, deren Funktion mit mittel bis hoch (Stufe 2) bewertet wird (siehe nachfolgende Abbildung).

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft entstehen keine Beeinträchtigungen (baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte) auf Rastgebiete und gesetzlich geschützte Tiere und ihre Lebensräume.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht, Abgase, Eintrag von Pestiziden und Düngemittel durch die landwirtschaftliche Nutzung, die auf den Flächen zwischen den Windenergieanlagen stattfindet, bleiben mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft bestehen bzw. ändern sich nicht. Ebenso verhält es sich mit den bereits errichteten Windenergieanlagen, deren Bau genehmigt ist. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Darüber hinaus sind keine weiteren Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Nach dem Rückbau werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

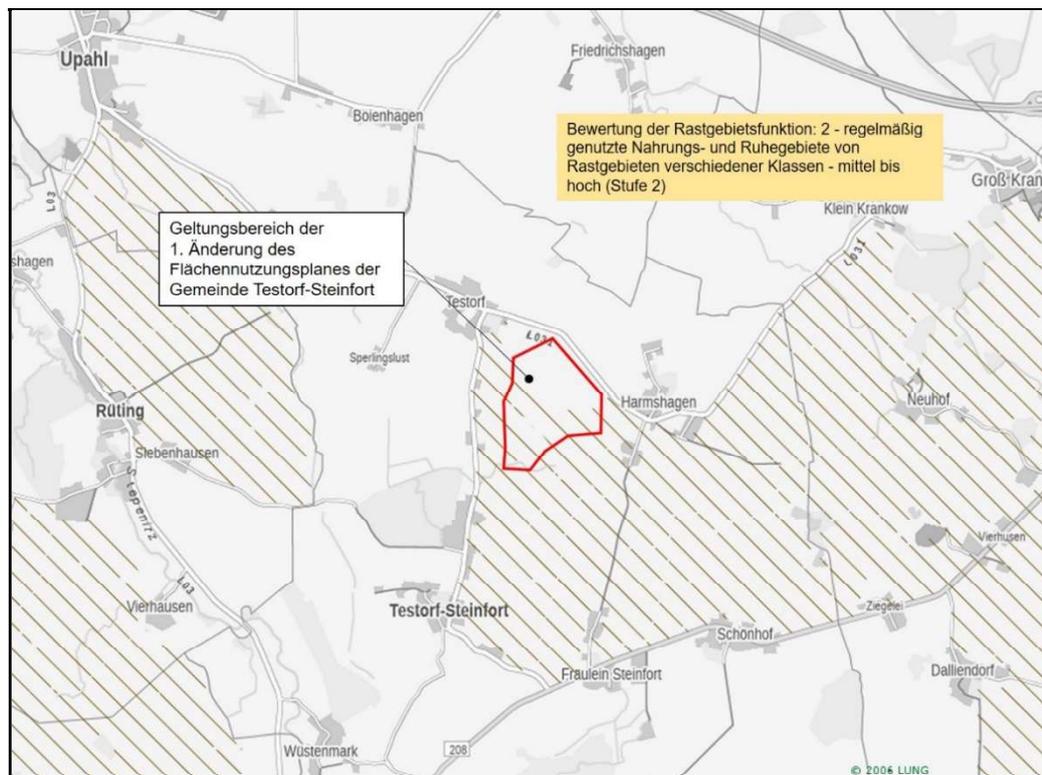


Abb. 4: Darstellung von Rastgebieten innerhalb des Geltungsbereiches (rot dargestellt) und in der Umgebung

(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 03.05.2022, mit eigener Bearbeitung)

**Aussagen zum vorhandenen Vegetationsbestand und Biotoptypen, Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen auf Grundlage der Biotoptypenkartierung:**

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Auf der Ackerfläche befinden sich 5 Windenergieanlagen mit jeweils einer Zuwegung. Innerhalb der Ackerfläche sind mehrere Kleingewässer vorhanden, die permanent bzw. temporär wasserführend sind. Die Gewässer sind teilweise von einer Staudenflur bzw. von Gehölzen umgeben, Röhrichte sind teilweise ausgebildet. Im südwestlichen Bereich erstreckt sich eine Heckenstruktur. Der südliche Geltungsbereich umfasst Abschnitte des Testorfer Grabens, ein Gewässer II. Ordnung (4:7/19/2, 4:7/19/2/B4 und 4:7/19/2/B5). Die Kleingewässer und die Heckenstruktur im Geltungsbereich sind gemäß des Biotopverzeichnisses („Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope“) des LUNG als nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope zu bewerten.

An den Geltungsbereich grenzen Ackerflächen, innerhalb derer sich weitere nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Kleingewässer und Heckenstrukturen befinden. Im Norden und Nordosten verläuft die L031 zwischen den Orten Testorf im Nordwesten und Harmshagen im Osten. Parallel zur westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft die Steintorfer Straße (K54). Südöstlich erstreckt sich die Straße zwischen Harmshagen und der B208.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Der vorhandene naturräumliche Bestand bleibt erhalten. Ebenso bleiben die bereits im Bestand vorhandenen Nutzungen (genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Nutzung) bestehen.

In den nachfolgenden zwei Abbildungen sind die geschützten Biotope innerhalb und in der Nähe des Geltungsbereiches sowie das Gewässer II. Ordnung dargestellt.

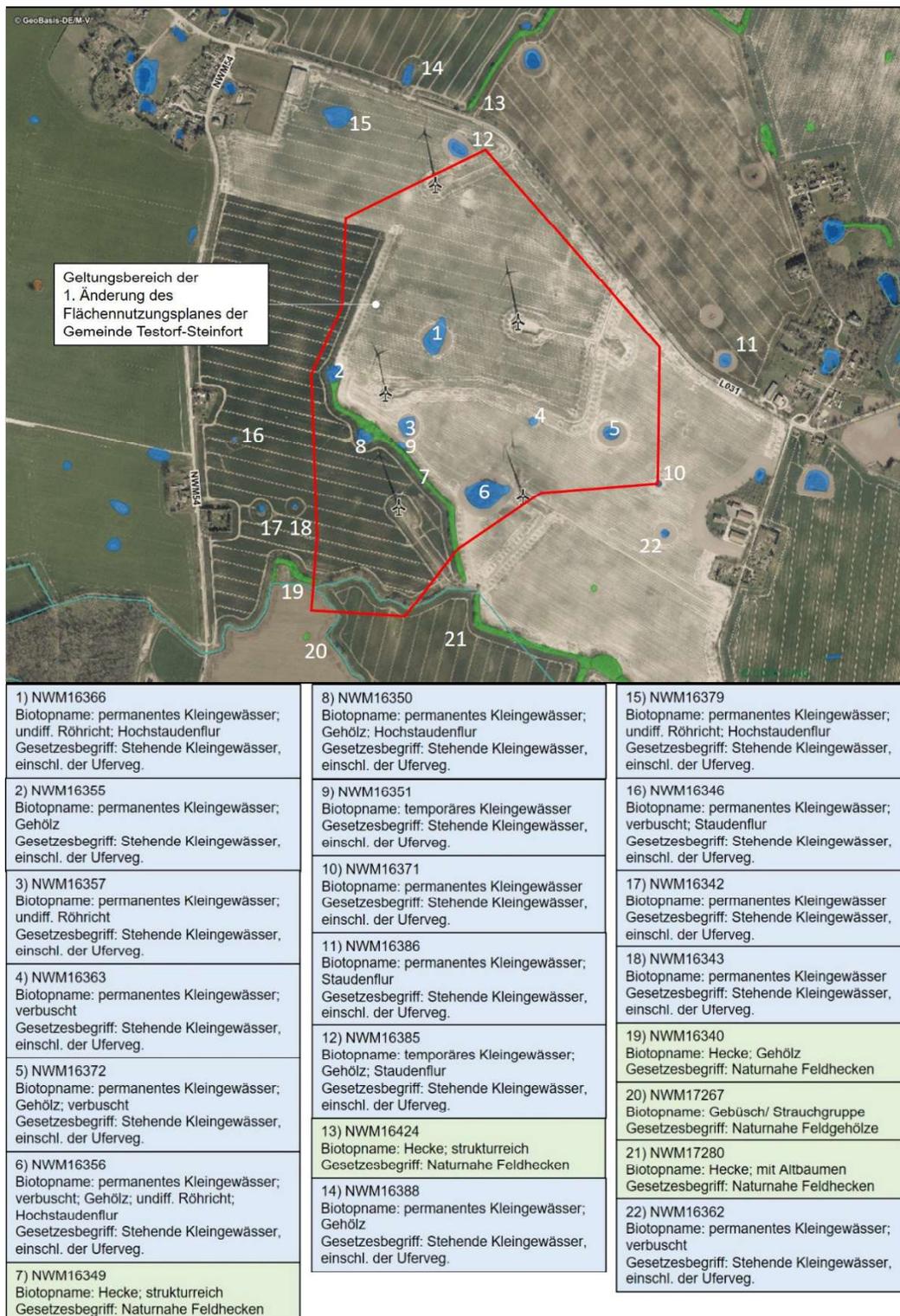


Abb. 5: Darstellung gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches (rot dargestellt) und in der Umgebung  
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 03.05.2022, mit eigener Bearbeitung)

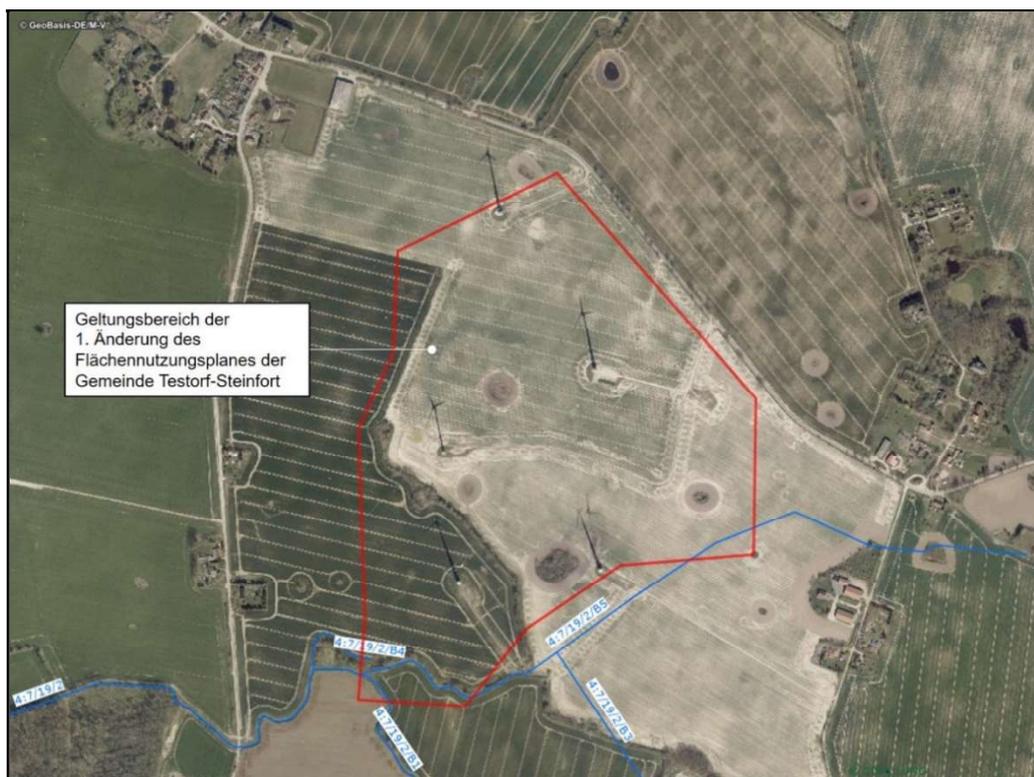


Abb. 6: Darstellung Gewässer II. Ordnung innerhalb des Geltungsbereiches (rot dargestellt) und in der Umgebung  
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 03.05.2022, mit eigener Bearbeitung)

**Verzicht auf Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Verzicht auf Regelungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verursacht keinen Eingriff in die Natur und die Landschaft.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Der vorhandene naturräumliche Bestand bleibt erhalten. Ebenso bleiben die bereits im Bestand vorhandenen Nutzungen (genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Nutzung) bestehen.

**Hinweise zum Baumschutz und für Heckenpflanzungen im Zuge von Rückbaumaßnahmen:**

Im Rahmen der Rücknahme der Bauflächen ergeben sich keine Anforderungen an den Baumschutz. Bei der Rücknahme und beim Rückbau von Windenergieanlagen würden die Anforderungen an den Baumschutz für die im Wesentlichen vorhandenen straßenbegleitenden Bäume einzuhalten sein.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

**Aussagen zu Schutzgebieten und Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete:**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete nach europäischen oder nationalen Recht vorhanden.

Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,1 km nordöstlich des Geltungsbereiches und ca. 2,4 km westlich des Geltungsbereiches (siehe nachfolgende Abbildung).

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,4 km westlich des Geltungsbereiches (siehe nachfolgende Abbildung).

In der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzgebiete vorhanden.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft entstehen keine Auswirkungen auf die in der Nähe des Geltungsbereiches vorhandenen Schutzgebiete.

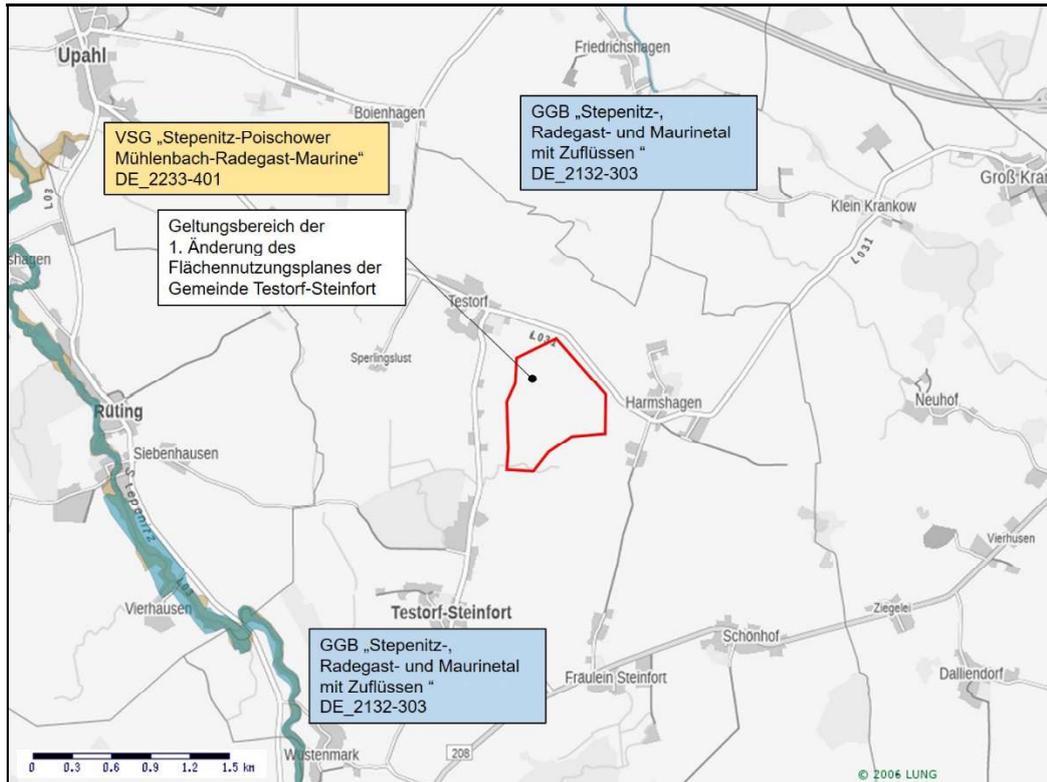


Abb. 7: Darstellung Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäischer Vogelschutzgebiete (VSG) in der Umgebung des Geltungsbereiches (rot dargestellt) (Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 03.05.2022, mit eigener Bearbeitung)

### **Aussagen zu Schutzobjekten und Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzobjekte:**

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Kleingewässer und die Heckenstruktur sind gemäß des Biotopverzeichnisses („Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope“) des LUNG als nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope zu bewerten (siehe Abbildung 2 unter dem Punkt „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“).

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Der vorhandene naturräumliche Bestand bleibt erhalten. Ebenso bleiben die bereits im Bestand vorhandene Nutzungen (genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Nutzung) und deren betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Nach dem Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der

landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Damit entfallen die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen.

Gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Einzelbäume und Baumreihen/Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Fläche:

**Auswirkungen zur Inanspruchnahme/ Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verbleib der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen:**

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt erhalten bzw. wird fortgeführt.

Die im Bestand vorhandenen, genehmigten Windenergieanlagen und Zuwegungen bleiben bis zum Rückbau erhalten. Nach dem Rückbau ist die in Anspruch genommene Fläche wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

**Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad der Flächen:**

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Der zusätzliche Versiegelungsgrad der Flächen wird auf Null reduziert. Die im Bestand vorhandenen, versiegelten Flächen der genehmigten Windenergieanlagen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau (Entsiegelung) werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

**Darstellung der derzeitigen Flächenanteile für Versiegelungen und der zukünftigen Entwicklungen durch geringere Flächeninanspruchnahmen:**

Im Bestand sind Flächenversiegelungen für Zufahrten und Aufstellungsflächen vorhanden. Mit einer Rücknahme der Bauflächen ergeben sich hier keine Änderungen. Erst bei einem vollständigen Rückbau würden sich Änderungen und Flächenentsiegelungen ergeben.

Schutzgut Boden:

**Beschreibung der Bodenverhältnisse und -eigenschaften, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und -bewertung sowie zur Baugrundsichtung im Plangebiet, Bewertung und Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut, Aussagen zum Umfang künftig möglicher Bodenentsiegelungen und damit verbundener Verbesserungen, Darstellung des Nichterfordernisses von bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen, zukünftiger Verzicht auf Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:**

Im Bereich des Vorhabenstandortes stehen Böden mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss, wie Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley), an.

Durch die derzeit errichteten 5 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Zuwegungen sind die Böden in diesen Bereichen bereits stark anthropogen überformt und teilweise versiegelt. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind durch die Bewirtschaftung bereits anthropogen geprägt.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Der

vorhandene naturräumliche Bestand bleibt erhalten und damit die vorhandenen Bodenverhältnisse und –eigenschaften. Die im Bestand vorhandenen, versiegelten Flächen der genehmigten Windenergieanlagen und die Zuwegungen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau (Entsiegelung) werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Auf eine gesonderte Baugrunduntersuchung wird verzichtet. Es handelt sich um eine Rücknahme von Bauflächen. Die detaillierten Aussagen zur Baugrundsichtung sind hier nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz, die sich aus dem BBodSchG sowie aus dem L-BodSchG ergeben, zu beachten.

**Information über das Nichtvorhandensein von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen:**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise auf Altlasten vorgetragen.

Schutzgut Wasser:

**Beschreibung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse, Aussagen zu Gewässern und Beschreibung der Auswirkungen auf die Gewässer, Verbesserungen durch Entsiegelungen:**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich stehende Kleingewässer mit permanenter bzw. temporärer Wasserführung. Die Kleingewässer sind gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich im südlichen Bereich Abschnitte des Testorfer Grabens, ein Gewässer II. Ordnung (4:7/19/2, 4:7/19/2/B4 und 4:7/19/2/B5).

Der Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich beträgt >10 m. Gemäß dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist im Geltungsbereich eine hohe Geschüttheit des Grundwassers durch bindige Deckschichten mit einer Mächtigkeit von größer > 10 m gegeben. Die mittlere Grundwasserneubildung wird mit 88,8 mm/ Jahr angegeben.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Eingriffe in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer finden nicht statt. Der vorhandene naturräumliche Bestand bleibt erhalten und damit die vorhandenen Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse. Die im Bestand vorhandenen, versiegelten Flächen der genehmigten Windenergieanlagen und die Zuwegungen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau (Entsiegelung) werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, wodurch mehr Flächen für die Versickerung und Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.

Durch die Flächenrücknahme ergibt sich keine Betroffenheit von Gewässern nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hydraulische Berechnungen werden nicht erforderlich. Auswirkungen auf Gewässer II. Ordnung ergeben sich durch die Flächenrücknahme nicht. Ohnehin gelten die allgemeinen Anforderungen zum Gewässerschutz nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Diese sind entsprechend zu beachten. Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Zusätzliche anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei Rückbaumaßnahmen ist der Schutz des Gewässers zu beachten.

Schutzgut Klima und Luft:

**Beschreibung der Klimaverhältnisse, Auswirkungen auf das Lokalklima:**

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Für die Gemeinde Testorf-Steinfort wird im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von etwa 9,5 °C angegeben und es fallen etwa 717 mm Niederschlag (Quelle: Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org, Zugriff 04.03.2022). Die Ackerflächen im Geltungsbereich, sowie die angrenzenden Ackerflächen, besitzen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, haben aber keine Bedeutung als Kaltluftabfluss. Die Ackerflächen besitzen keine Bedeutung für die Frischluftentstehung.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V). Für die Gemeinde Testorf-Steinfort selbst liegen keine aktuellen Informationen vor. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2021 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: <https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn21.htm>, 04.03.2022).

Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft hat keine Auswirkung auf das Lokalklima.

**Errichtung und Betrieb von regenerativen Energien im Gemeindegebiet:**

Im Geltungsbereich und in seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB folgende Anlagen bekannt gegeben, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Diese Anlagen haben Bestandsschutz.

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke
1	WKA	Testorf-Steinfort Flur 2	67; 69; 72/1
2	WKA	Harmshagen Flur 2	65; 70; 128

Die vorhandenen Windenergieanlagen genießen unabhängig von der Rücknahme der Sonderbaufläche Bestandsschutz.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden die Flächen für die Errichtung von regenerativen Energien im Gemeindegebiet reduziert. Die im Bestand vorhandenen, genehmigten Windenergieanlagen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, wodurch der Gemeinde in diesem Gebiet keine Anlagen für die Erzeugung von regenerativen Energien zur Verfügung stehen.

**Aussagen zu baubedingten (rückbaubedingten) zeitlich begrenzten Erhöhungen von Schadstoffemissionen.**

Während des Rückbaus der im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen kann es zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge kommen. Baubedingte Störungen und

Emissionen sind zeitlich beschränkt und die Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

**Informationen zum Bodendenkmalschutz und Umgang bei evtl. Funden von Bodendenkmalen:**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die den Denkmalschutz unterliegt. Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft hat keine Auswirkung auf das Bodendenkmal.

Schutzgut Landschaftsbild:

**Beschreibung des Landschaftsbildes, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Rücknahme von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild:**

Der Geltungsbereich befindet sich naturräumlich in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, in der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ sowie in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“. Der Geltungsbereich liegt in der eben bis kuppigen Grundmoräne. Das Gelände fällt nach Süden hin ab.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft bei Uphl“ und ist in seiner Bewertung der Schutzwürdigkeit mit mittel bis hoch eingeschätzt. Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Geltungsbereich geprägt, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Ein landschaftsbildprägendes Element stellt die im Geltungsbereich vorhandene Hecke dar.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild werden somit ausgeschlossen. Die im Bestand vorhandenen, genehmigten Windenergieanlagen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, wodurch die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild reduziert werden bzw. im Geltungsbereich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mehr bestehen.

Die Energieanlagen sind innerhalb des Landschaftsraumes prägend. Durch Rücknahme der Windenergieanlagen stellt sich die ursprüngliche Situation wieder her.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

**Aussagen zur Wirkung der Rücknahme der technischen Anlagen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und das Landschaftsbild, Aussagen zur Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, zu den Auswirkungen durch Rücknahme der Bebauung oder der technischen Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild:**

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft nehmen gleichzeitig Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild.

Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Bebauung zurückgenommen. Dadurch werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter reduziert bzw. es werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursacht. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten. Die Flächen stehen weiterhin für die Versickerung und Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die im Bestand vorhandenen, versiegelten Flächen der genehmigten Windenergieanlagen und die Zuwegungen bleiben bis zum Rückbau bestehen. Nach dem Rückbau (Entsiegelung) werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dadurch werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter im Geltungsbereich und in angrenzenden Bereichen reduziert.

Die Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft erzeugen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter im Geltungsbereich und in angrenzenden Bereichen.

### **5.5 Sonstiges zu den Umweltauswirkungen**

Unter Berücksichtigung oder Rücknahme von Sonderbauflächen ist eine Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nicht weiter zu beurteilen. Erst bei einem Rückbau würden entsprechende Anforderungen entstehen. Diese sind dann gesondert und konkret zu beurteilen. Emissionen ändern sich durch die Rücknahme von Flächen nicht.

Im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien ist hier darzustellen, dass eine dauerhafte Sicherung der Fläche unter Bezugnahme auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht erfolgt.

In Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.

In Bezug auf die bestmögliche Luftqualität ergeben sich im Rahmen der Änderung keine Auswirkungen.

Auswirkungen aufgrund der Flächenrücknahme für schwere Unfälle und Katastrophen ergeben sich nicht. Anforderungen an den Rückbau sind im Bedarfsfall gesondert zu beachten. Risiken für menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe oder die Umwelt ergeben sich durch die Flächenrücknahme nicht. Kumulierung mit anderen Plangebieten ist nicht vorhanden. Durch die Flächenrücknahme ergeben sich keine Anforderungen auf das Klima. Die Zielsetzungen für die regenerative Energieentwicklung sind im RREP niedergelegt.

Durch die Flächenrücknahme ergeben sich keine Auswirkungen in Bezug auf die eingesetzten Techniken und Stoffe.

### **5.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Da es sich um eine Flächenrücknahme im Flächennutzungsplan handelt, die nicht im Sinne einer Eingriffsintensität zu beachten ist, wird auf eine artenschutzrechtliche Aussage verzichtet. Erst bei einem Rückbau, der gesondert zu behandeln wäre, würden artenschutzrechtliche Belange zu überprüfen sein.

## **5.7 Eingriffs-/Ausgleichsermittlung**

Eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Durch die Flächenrücknahme ergeben sich auch Rücknahmen der Eingriffsintensität. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind errichtet.

## **6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Es besteht die Anpassungspflicht.

Eine Nichtdurchführung der Planung ist aus Sicht der Gemeinde unzulässig, da die Anpassungspflicht besteht.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Für die Gemeinde ergeben sich keine Kenntnislücken im Rahmen der planerischen Bearbeitung zur Rücknahme der Sonderbauflächen. Der Stand der Teilfortschreibung mit dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie RREP Westmecklenburg ist hinreichend verfestigt, so dass hier aus Sicht der Gemeinde keine Kenntnislücke besteht.

### **7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen**

Im Zusammenhang mit der Flächenrücknahme ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Die Flächenrücknahme hat auf den Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen keinen Einfluss. Sofern es zu einem Rückbau von Windenergieanlagen kommt, sind die Rückbaumaßnahmen ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen.

## **8. Zusammenfassung**

Die Anforderungen an die Umweltbelange für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden im Zuge der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren geregelt. Für die Gemeinde gibt es keine Veranlassung darüber hinaus Regelungen für die im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen und deren Auswirkungen zu treffen. Der Genehmigung lagen die geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde. Die Gemeinde hat in den jeweiligen Genehmigungsverfahren ihre Bedenken aus städtebaulicher, landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht dargestellt.

Nach derzeitigem Stand wäre davon auszugehen, dass nach Aufgabe von Nutzungen von Windenergieanlagen die ursprüngliche Situation im Landschaftsraum wiederhergestellt wird. Das heißt die Gemeinde geht langfristig von einem Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung aus. Somit ist aus Sicht der Gemeinde eine Bewertung gemäß Anlage 1 (detaillierte Bewertung) in Anlehnung an Anlage 1 BauGB (zu § 2 Abs. 4 und den § 2a und 4c BauGB) nicht erforderlich. Mit Aufgabe der Nutzung reduzieren sich die Auswirkungen auf die Umweltbelange innerhalb des Gemeindegebietes.

Unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung ist weiterhin das Ziel der Windenergieentwicklung und der Entwicklung regenerativer Energien auf Maßstabsebene der Planungsregion Westmecklenburg bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesichert. Die Belange des Umweltschutzes sind aus Sicht der Gemeinde für das Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter zu untersuchen. Es ist nicht mehr notwendig aus Sicht der Gemeinde, die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer detaillierten Umweltprüfung durchzuführen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergeben sich nicht und sind somit nicht zu ermitteln und aus Sicht der Gemeinde in einem Umweltbericht weiter zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gemeinde kann sich vorstellen, im Zuge eines Monitorings nach Aufgabe der Nutzung von Windenergieanlagen, die Veränderung des Naturraumes darzustellen. Zum derzeitigen Stand wird eine weitergehende naturräumliche Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Betreibung der vorhandenen Windenergieanlagen nicht als erforderlich angesehen.

Die Gemeinde stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 BauGB auf. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Berücksichtigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung verzichtet die Gemeinde auf eine weitergehende Prüfung der Umweltbelange. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes geht die Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht weiter ein, da sie davon ausgeht, dass diese entsprechend durch das Programm beachtet ist. Die Gemeinde geht lediglich auf ihre Wertung in Bezug auf die Umweltprüfung und Umweltbelange ein. Im Zusammenhang mit der Umweltprüfung hat sich die Gemeinde auf das zu beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Gemeinde stellt hier klar, dass mit Rücknahme von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Umweltbelange dauerhaft reduziert werden. Anstelle der bisherigen Windenergienutzung mit den damit verbundenen Auswirkungen ist zukünftig die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Die Anforderungen an die Energieentwicklung werden außerhalb und unabhängig von diesem Planverfahren durch die Zielvorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Region entsprechend beachtet. Die Gemeinde wird sich in anderen Verfahren mit Entwicklungen zur regenerativer Energie beschäftigen.

